

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn A in M
2. des Herrn B in H
3. des Herrn B in H

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband R,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden, Herrn H MdL aus R

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 29. April 1991 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.
Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt
Manfred Walther MdL

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

Vorsitzender Richter am VGH Hessen i.R.
Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Antragsgegner gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU in Nordrhein-Westfalen vom 29. März 1990 werden zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

Bei der Kommunalwahl 1989 kandidierten als unabhängige Kandidaten der Antragsgegner zu 1) in H im Wahlkreis 7, der Antragsgegner zu 3) im Wahlkreis 8 H-S. Der Antragsgegner zu 2) ließ sich als Reservekandidat für den Antragsgegner zu 1) aufstellen.

Die Antragsgegner sind langjährige Mitglieder der CDU, der Antragsgegner zu 1) gehört der CDU als Gründungsmitglied seit 1946 an. Von ihm war die Initiative zu den Kandidaturen der Antragsgegner als selbständiger Kandidaten ausgegangen, nachdem er sich erfolglos um eine Kandidatur auf einer CDU-Liste bemüht hatte. Der Antragsteller hatte die Antragsgegner darauf hingewiesen, daß er ihr Antreten gegen die von der CDU gewählten Kandidaten als parteischädigend ansehe und Konsequenzen angedroht. Der Antragsgegner zu 1) erreichte bei der Wahl 10,6 % der Stimmen, der Antragsgegner zu 3) 1,9 %.

Das Kreisparteigericht der CDU in R hat durch Beschluß vom 24.11.1989 die Antragsgegner wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU ausgeschlossen. Die Beschwerden der Antragsgegner gegen diesen Beschluß hat das Landesparteigericht durch Beschluß vom 29.03.1990 als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragsgegner mit einem Schriftsatz vom 08.05.1990, der am 14.05.1990 bei dem Bundesparteigericht eingegangen ist, Beschwerde eingelegt. Sie haben ihre Beschwerden mit einem Schriftsatz, der am 26.06.1990 bei dem Bundesparteigericht eingegangen ist, begründet. Sie führen aus, sie hätten die Ablehnung ihrer Kandidatur durch die CDU lediglich genutzt, um den Einzug der Republikaner in den Rat erfolgreich zu verhindern. Eine Kandidatur gegen die CDU hätten sie nicht gewollt. Die Partei habe durch ihre Kandidatur auch keinen Schaden erlitten.

Sie beantragen,

die Ausschließungsbeschlüsse aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerden der Antragsgegner zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerden sind zulässig. Sie sind zwar nicht gemäß §§ 42 Abs. 3, 38 Abs. 1 PGO innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Landesparteigerichts begründet worden, sondern erst mit einem am 26.06.1990 bei dem Bundesparteigericht eingegangenen Schriftsatz. Dieser Umstand führt aber nicht zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels, denn die Monatsfrist hatte gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 PGO noch nicht zu laufen begonnen, weil die Belehrung des Parteigerichts über das Rechtsmittel unrichtig war. Gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts ist nicht die Beschwerde (§§ 37, 38 PGO), sondern die Rechtsbeschwerde (§ 42) PGO gegeben.

Die Rechtsbeschwerden sind jedoch unbegründet.

Nach § 11 Abs. 1 des Statuts kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Das Bundesparteigericht hat bereits in einem Beschluß vom 10. Dezember 1982 - CDU-BPG 2/82 (R) - ausgeführt, daß die Aufstellung konkurrierender Kandidatenlisten bei Kommunalwahlen nur ganz ausnahmsweise zur Gewinnung sonst nicht erreichbarer Wählerschichten und nur mit ausdrücklicher Billigung des betroffenen Orts- und Kreisverbandes hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahmesituation ist hier nicht erkennbar. Das Kreisparteigericht hat mit Recht ausgeführt, daß angesichts der eigenen Listen der CDU die Kandidatur des als CDU-Mitglied weithin bekannten Antragsgegners zu 1) und die der Antragsgegner zu 2) und 3) als unabhängige Bewerber den Eindruck mangelnder Geschlossenheit und innerparteilicher Zerstrittenheit erweckte. Das Kreisparteigericht hat auch zutreffend die Äußerung des Antragsgegners zu 1) in der WAZ vom 04.10.1989 berücksichtigt, aus der sich kontroverse Auffassungen gegenüber denen der CDU im regionalen Bereich ergeben. Es ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der Partei, wenn ein Mitglied, das sich erfolglos um eine Kandidatur auf einer CDU-Liste bemüht hat, alsdann bei der Wahl als unabhängiger Bewerber auftritt, denn die innerparteiliche Demokratie verlangt von einem Mitglied, auch die Erfolglosigkeit einer Bewerbung zu akzeptieren. Es bleibt ihm unbenommen, sich im Rahmen der Partei weiterhin um Zustimmung zu seinen Auffassungen zu bemühen. Es darf aber, wenn es dafür keine Mehrheit findet, gleichwohl Mitglied bleiben will, nicht durch eine eigene Kandidatur die Darstellung der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigen.

Dafür, daß der CDU durch die Kandidatur der Antragsgegner ein schwerer Schaden entstanden ist, spricht neben dem Bild der innerparteilichen Zerrissenheit auch der Umstand, daß der Antragsgegner zu 1) 10,6 % der Stimmen erhalten hat. Unter ihnen befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Stimmen von Wählern, die die CDU gewählt hätten, wenn der Antragsgegner zu 1) nicht kandidiert hätte.

Die Antragsgegner haben auch schuldhaft gehandelt. Sie haben ihre Kandidatur aufrechterhalten, obwohl sie durch die Abmahnungsbescheide des Antragstellers zutreffend darauf hingewiesen worden waren, daß ihr Verhalten parteischädigend war.

Das Kreisparteigericht hat geprüft, ob gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO anstelle eines Parteiausschlusses Ordnungsmaßnahmen ausreichen, um das Verhalten der Antragsgegner zu ahnden. Es hat bei seiner Abwägung auch die langjährige CDU-Mitgliedschaft des Antragsgegners zu 1) gewürdigt, gleichwohl aber den Ausschluß für erforderlich gehalten. Das ist im Rahmen der rechtlichen Nachprüfung der vorangegangenen Entscheidungen durch das Bundesparteigericht nicht zu beanstanden.

Die Initiative zu den Kandidaturen ist von dem Antragsgegner zu 1) ausgegangen, das Verschulden der Antragsgegner zu 2) und 3) wiegt deshalb weniger schwer. Mit dem Kreisparteigericht ist das Bundesparteigericht aber der Meinung, daß sie wegen ihres tatsächlichen Verhaltens und der Solidarisierung mit dem Antragsgegner zu 1), wie sie zuletzt in ihrem Schreiben vom 05.04.1991 an das

Bundesparteigericht zum Ausdruck kommt, ebenso wie dieser behandelt werden müssen. Der Ausschluß aller drei Antragsgegner aus der CDU war deshalb von dem Bundesparteigericht zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.